

Verordnung
über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden
der Gemeinde Breitbrunn

Die Gemeinde Breitbrunn erläßt auf Grund des Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende Verordnung:

**§ 1
Anleinplicht**

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im gesamten Gemeindegebiet (einschl. aller Gemeindeteile) zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

**§ 2
Ausnahmen von der Anleinplicht**

Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshund eingesetzt sind, sowie für die im Bewachungsgewerbe eingesetzten Hunde und sich im Einsatz befindliche Jagdhunde.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über die Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1997 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als großer Hund ist ein Hund anzusehen, der eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm erreicht. Hierzu zählt insbesondere der ausgewachsene Schäferhund, die Deutsche Dogge, der Boxer, der Rottweiler und der Dobermann.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 3 Meter langen Leine führt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breitbrunn, den 17. November 2011

Bühl
1. Bürgermeisterin

Die Verordnung wurde am 21.11.2011 in der Gemeindekanzlei und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach in Ebelsbach, Georg-Schäfer-Straße 56, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.11.2011 angeheftet und am _____ wieder entfernt

Ebelsbach, den
i.A.